

Bekanntmachung

betr. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

---

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hat die fürstliche Regierung beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Dezember 1934 Nr. 15 betr. das Abhalten von Kundgebungen unter freiem Himmel neuerdings zu verlautharen :

Art. 1.

Für Kundgebungen unter freiem Himmel und Demonstrationen jeder Art, muss 3 Tage vor Abhaltung die Bewilligung der fürstlichen Regierung eingeholt werden. (Unter Kundgebungen und Demonstrationen jeder Art sind auch zu verstehen : Aufmärsche in geschlossenen Marschformation, ferner Ansammlungen mit dem offenkundigen Zweck der Provokation oder Bedrohung oder Einschüchterung der Öffentlichkeit).

Art. 2.

Die Anstifter, Urheber und Teilnehmer einer von der Regierung nicht bewilligten Kundgebung unter freiem Himmel werden mit Geldstrafen von 2000 bis 10.000 Fr. oder Gefängnis von 1 bis 6 Monaten bestraft. Das Anstifter, Urheber und Teilnehmer einer von der Regierung nicht bewilligten Kundgebung vorbezeichneter Art haften solidarisch für die Geldstrafen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 3.

Ausländer, die sich gegen diese Verordnung verfehlen, werden unbeschadet der Straffolgen nach Art. 2 unverzüglich des Landes verwiesen."

V a d u z , am 14. Dezember 1938.

Fürstliche Regierung :

gez. Dr. Vogt.